



Merkblatt für die mündliche Prüfung nach SchwPrO 2024

I. Rechtliche Rahmenbedingungen

Die mündliche Prüfung besteht aus zwei Prüfungsgesprächen und wird von einer Prüfungskommission bestehend aus zwei Prüferinnen/Prüfern abgenommen (Doppelprüfung). Die Prüfung findet als Gruppenprüfung mit bis zu fünf Prüflingen statt, die Dauer jedes Prüfungsgesprächs soll 12 Minuten je Prüfling betragen (§ 12 Abs. 1 S.1,2 SchwPrO 2024). In Ausnahmefällen können Prüfungsgespräche auch in zwei separaten Prüfungen (Einzelprüfungen) stattfinden (§ 12 Abs. 1 S. 3 SchwPrO 2024).

Der Prüfungsstoff erstreckt sich auf den Lehrveranstaltungsstoff der fünf von den Prüflingen bei der Anmeldung angegebenen Lehrveranstaltungen des gewählten Schwerpunktbereichs (§ 12 Abs. 3 SchwPrO 2024).

Die beiden Leistungen der mündlichen Prüfung werden einzeln bewertet und ausgewiesen. Die Noten aus beiden mündlichen Prüfungen machen jeweils einen Anteil von einem Viertel der Gesamtprüfungsnote aus (§ 14 Abs. 1,3 SchwPrO 2024).

Zugelassen sind alle Gesetzestexte und Textsammlungen in aktueller Auflage und in der jeweiligen Voraufgabe (Kommentarliteratur ist nicht zugelassen). Hinsichtlich der Eintragungen und Markierungen verweisen wir auf das Merkblatt des Landesjustizprüfungsamtes „Liste der zugelassenen Hilfsmittel“ (vgl. dazu Homepage des Landesjustizprüfungsamtes Celle).

Wenn Sie zur mündlichen Prüfung nicht erscheinen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden und wird mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet (§ 17 Abs. 1 S.2 SchwPrO 2024).

Hinweise zum Rücktritt wegen Erkrankung oder aus anderem wichtigem Grund entnehmen Sie bitte § 17 SchwPrO 2024.

II. Zum Prüfungsablauf

Die mündlichen Prüfungen finden in den letzten drei Vorlesungswochen statt. In Ausnahmefällen können Prüfungen auch in der ersten Woche nach Vorlesungsende durchgeführt werden (§ 12 Abs.2, S. 3,4 SchwPrO).

Die Ladung geht dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstag zu. Aus der Ladung ergeben sich der Prüfungstermin, der Prüfungsort und die Prüfungskommission.

Die Bewertung der Prüfungsgespräche werden den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntgegeben und spätestens eine Woche nach der Prüfung über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem mitgeteilt (§ 12 Abs. 4 SchwPrO).

Studierende des Studiengangs Rechtswissenschaften (Abschluss Erste Prüfung) haben die Möglichkeit als Zuschauer zugelassen zu werden, sofern sie sich nicht schon im selben Prüfungsverfahren befinden. Die Termine werden durch Aushang im Glaskasten des Prüfungsamtes im Foyer des Juridicums bekanntgegeben. Eine Teilnahme ist nach vorheriger Anmeldung bei dem/der Vorsitzenden der Prüfungskommission entsprechend der räumlichen Kapazität möglich.